

Informationen für den Verbraucher

JoyBräu Well-Beering Token

Bei dem digital geschlossenen Vertrag über die Vermittlung tokenbasierter qualifiziert nachrangiger Genussrechte mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend auch „JoyBräu Well-Beering Token“ genannt) zwischen den Anleger*innen, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) sind (nachfolgend „Anleger*innen“), und BMCP GmbH („BMCP“), die Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB ist, handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von BMCP zur Information für die Anleger*innen erstellt und enthält die gemäß § 312 d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches („EGBGB“). Die hier dargestellten Informationen für Verbraucher betreffen die Vermittlungstätigkeit der BMCP für das Angebot der JoyBräu GmbH („Emittentin“) vom 30. September 2022 ohne einen Wertpapierprospekt im Wege eines prospektfreien Angebots nach § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“), bei dem der Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum Euro 100.000,- oder mehr und weniger als Euro 8 Mio. über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt. Der angestrebte maximale Gesamtnennbetrag beträgt Euro 2 Mio.. Insoweit wurde ein Wertpapier-Informationsblatt („WIB“) veröffentlicht; das WIB ist über die Webseite der Emittentin auf der BMCP Plattform (vor einem Investment verfügbar unter <https://joybraeu.blackmanta.capital> und nach einem Investment verfügbar unter <https://investor.joybraeu.blackmanta.capital>) ohne Zugangsbeschränkung abrufbar.

Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 BGB verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

I. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung:

BMCP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Die Geschäftsanschrift ist Kufsteiner Platz 5, 81679 München. BMCP ist bei dem Amtsgericht München eingetragen. Die Nummer der Firma bei dem Amtsgericht München lautet HRB 266950.

II. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Geschäftstätigkeit der BMCP ist die Erbringung von Finanz- und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 2 Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“), nämlich die Anlage- und Abschlussvermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 & Nr. 5 WpIG. Die Gesellschaft ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln. Außerdem die Beratung im Bereich der Planung, Konzeption, Umsetzung und Implementierung der Tokenisierung von Unternehmensanteilen und sonstigen Werten zur Finanzierung von Unternehmen, soweit dies keiner staatlichen oder behördlichen Genehmigung bedarf, sowie die strategische und sonstige Beratung von Unternehmen und Übernahme der Geschäftsführungsfunktion anderer Gesellschaften.

Die für BMCP zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

III. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird:

Der Geschäftsführer mit der Befugnis BMCP allein zu vertreten ist Alexander Rapatz. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Kufsteiner Platz 5, 81679 München.

IV. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten:

Die ladungsfähige Anschrift von BMCP und des Geschäftsführers ist Kufsteiner Platz 5, 81679 München.

V. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt:

Die BMCP betreibt die Anlagevermittlung. Unter Anlagevermittlung versteht man die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Vorliegend vermittelt BMCP den Abschluss eines

Kaufvertrages zwischen der Emittentin und den Anleger*innen über den Kauf von tokenbasierten qualifiziert nachrangigen Genussrechten. Der Anlagevermittlungsvertrag zwischen BMCP und dem einzelnen Anleger*innen kommt über die BMCP Plattform zustande. Nachdem der Investor den KYC und AML-Prozess positiv abgeschlossen hat, kann die BMCP den Anleger*innen zur Zeichnung der Emission zulassen. Der Anleger*innen kann in weitere Folge auf der Plattform der BMCP das Angebot zeichnen. Die BMCP und die Emittentin behalten sich das Recht vor das Angebot eines Anlegers ohne Gründe abzulehnen.

VI. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht:

BMCP wird für Ihre Dienstleistung von der Emittentin vergütet. Für die Anleger*innen fallen keine weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung der BMCP GmbH an.

VII. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden:

Einkünfte im Zusammenhang mit den tokenbasierten Partizipationsrechten unterliegen bei den Anleger*innen der Besteuerung. Ist der/die Anleger*in eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Investitionsbetrages durch den/die Anleger*in ist je nach steuerlicher Situation der/die Anleger*in nur eingeschränkt möglich. Wird der Investitionsbetrag aus dem betrieblichen Vermögen der Anleger*innen bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des/der Anleger*in zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anleger*innen, die den Investitionsbetrag über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Einnahmen aus dem Erwerb von Wertpapieren (z.B. Gewinnanteile, Dividenden, Veräußerungsgewinne) stellen steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Diese werden je nach geltendem Steuerrecht und nach Art der Kapitalanlage entweder direkt vom Kapitalertrag abgezogen oder sind im Rahmen der steuerlichen Veranlagung von den Anleger*innen zu zahlen.

Den Anleger*innen wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Die steuerliche Behandlung sowie die Zuständigkeit für die Abführung der Kapitalertragssteuer kann zukünftigen gesetzlichen Änderungen oder einer anderen Ansicht und Anwendung durch die Finanzverwaltung unterworfen sein.

VIII. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind:

Die Finanzdienstleistung in Form der Anlagevermittlung bezieht sich auf den Kauf von tokenbasierten qualifiziert nachrangigen Genussrechten mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Die Genussrechte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit besonderen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit dem tokenbasierten qualifiziert nachrangigen Genussrechten mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem tokenbasierten Genussrecht können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Anteile am ausschüttungsfähigem Umsatz

Nachfolgend sind weitere Risiken benannt, die aus Sicht der Emittentin und BMCP wesentlich sind. Die Darstellung der Risiken ist daher aus Sicht der Emittentin und BMCP nicht abschließend.

Die Anleger sollten die nachfolgenden Risikofaktoren aufmerksam lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Investition in die Genussrechte tätigen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die Risiken benannt, die aus Sicht der Emittentin und BMCP wesentlich sind.

Nachrangigkeit: Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens stehen die

Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten allen nicht nachrangigen und allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Genussrechte erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten nach Maßgabe der Genussrechtsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind. Dementsprechend sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("InsO") bezeichneten Ansprüche zu befriedigen. Dementsprechend gehören zu den Forderungen die vorrangig zu bedienen wären auch die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO genannten Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen. Die Anleger tragen daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die Anleger werden dabei jedoch nicht selbst Gesellschafter der Emittentin und erwerben jedoch der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Gesellschafterrechte. Sollte die Emittentin aufgrund des Nachrangs an einem Ausschüttungstag keine Ausschüttung vornehmen, dann haben die Genussrechtsgläubiger auch an einem späteren Ausschüttungstag keinen Anspruch auf eine Ausschüttung für dieses Relevante Geschäftsjahr.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Eine Befriedigung der Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger unter den Genussrechten außerhalb des Insolvenzverfahrens kann nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigtem Vermögen der Emittentin verlangt werden. Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger werden solange und soweit nicht befriedigt, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde ("vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre"). Die Durchsetzung eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen ist damit von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines durchsetzbaren Anspruchs von der Emittentin verlangen können. Die vereinbarte vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann damit zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger aus dem

Genussrecht und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Dadurch tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion).

Keine Mitwirkungsrechte: Die Genussrechte begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe des Genussrechts eingeworbenen Kapitals. Aus dem Genussrecht ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Technologische Risiken: Die Emittentin verwendet für die Ausgabe und die Registrierung der JoyBräu Well-Beering Token die Blockchain-Technologie. Die Blockchain-Technologie befindet sich in einem Frühstadium und es wurden bisher keine auf standardisierten Praktiken für ihre Verwendung definiert. Für die Anleger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch, der für die JoyBräu Well-Beering Token relevanten Ethereum Blockchain könnte dem Anleger der Zugang zu seinen JoyBräu Well-Beering Token vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete Ethereum Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbar machen, so dass es Anlegern nicht möglich wäre, JoyBräu Well-Beering Token zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleger auf die ihrem Wallet zugewiesenen JoyBräu Well-Beering Token gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Token führen.

Eingeschränkte Handelbarkeit: Ein liquider Zweitmarkt, insbesondere auf der Plattform von BMCP, für die JoyBräu Well-Beering Token kann nicht garantiert werden; insofern ist die Handelbarkeit der JoyBräu Well-Beering Token

eingeschränkt. Aus diesem Grund können die JoyBräu Well-Beering Token entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.

Übertragung: Durch den in den Genussrechtsbedingungen festgelegten Übertragungsprozess der JoyBräu Well-Beering Token soll bei einem abgeleiteten Erwerb gewährleistet sein, dass der Erwerber der JoyBräu Well-Beering Token auch im Register aufgeführt wird. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen und soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Rechts etwas anderes verlangt, werden die Emittentin und die Namensregisterstelle den jeweils in das Register eingetragenen Gläubiger der Genussrechte als den ausschließlichen Gläubiger des sich aus den Genussrechten ergebenden Rechte behandeln. Sollte ein anderer als der in den Genussrechtsbedingungen anvisierte Übertragungsprozess stattgefunden haben, besteht das Risiko, dass das Register unrichtig ist und die Emittentin schuldbefreiend an den ursprünglichen Inhaber leistet.

Verlustteilnahme: Sollte es während der Laufzeit der Genussrechte zu einer Herabschreibung kommen, dann tragen die Anleger das Risiko, dass wenn das Genussrechtskapital nicht wieder voll hochgeschrieben wird, sie bei Endfälligkeit einen Betrag zurückerhalten, der geringer ist als der Nennbetrag. Es besteht das Risiko, dass die Investoren bei Endfälligkeit kein Geld zurückerhalten.

Eintragung im Register: Nur der Anleger, der an einem Ausschüttungstag oder an dem Kündigungszins-Rückzahlungstag im Register eingetragen ist, hat einen Anspruch auf Auszahlung. Sollte jemand seine Genussrechte vorher übertragen haben und nicht mehr im Register stehen, dann hat er dementsprechend auch keinen Anspruch auf eine teilweise Auszahlung.

Weitere Schuldenaufnahme: Die Genussrechtsbedingungen sehen keine Begrenzung für eine weitere Schuldenaufnahme vor. Die Aufnahme weiterer Schulden kann im Falle einer Insolvenz der Emittentin den Betrag, den die Genussrechtsgläubiger fordern können verringern.

Vorzeitige Rückzahlung: Wenn die Genussrechte früher als erwartet von der Emittentin zurückgezahlt werden, ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist. Darüber hinaus ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass er die Barerlöse aus einer solchen vorzeitigen Rückzahlung früher als erwartet wieder anlegen muss.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Weitere Risikohinweise und Informationen zur Funktionsweise der Genussrechte können den Genussrechtsbedingungen und dem WIB entnommen werden.

IX. gegebenenfalls eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises:

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Genussrechte werden vom 30. September 2022 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die Zeichnungsfrist für das Angebot der tokenbasierten Genussrechte endet mit Vollplatzierung der Angebote, spätestens am 31.12.2022, wobei sich die Emittentin das Recht vorbehält, die Zeichnungsfrist allenfalls zu verlängern.

X. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung durch die Emittentin ergeben sich aus den Genussrechtsbedingungen der JoyBräu GmbH.

Für die Dienste der BMCP werden den Anleger*innen keine Kosten in Rechnung gestellt.

XI. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden:

Solche Kosten werden dem/der Anleger*in nicht in Rechnung gestellt.

XII. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat:

Zum Widerrufsrecht siehe Seite 12 fortfolgend.

XIII. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat:

Der Anlagevermittlungsvertrag zwischen BMCP und einem Anleger*in hat keine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt. Es besteht dementsprechend keine Mindestlaufzeit.

Für die Laufzeit der JoyBräu Well-Beering Token siehe § 6 der Genussrechtsbedingungen.

XIV. gegebenenfalls die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen:

Der Anlagevermittlungsvertrag zwischen BMCP und einem/einer Anleger*in hat keine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt. Dementsprechend bestehen auch keine Kündigungsmöglichkeiten. Vertragsstrafen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Emittentin ist berechtigt die Genussrechte während ihrer Laufzeit (insgesamt oder teilweise) zu kündigen. Siehe zu Einzelheiten dieses Kündigungsrechts § 6 der Genussrechtsbedingungen.

XV. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt:

BMCP legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland der Aufnahme von Beziehungen zu einem Anleger*in vor Abschluss des Vertrages zugrunde.

XVI. gegebenenfalls eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht:

Dieser Anlagevermittlungsvertrag unterliegt ausschließlich und ausdrücklich dem deutschen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Anlagevermittlungsvertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über den gültigen Abschluss, die Verletzung, die Auflösung oder die Ungültigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von BMCP in München - Deutschland, das die Zuständigkeit in Handelssachen ausübt, vereinbart.

Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich

aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen und die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder mindestens eine der Parteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Sitz der Emittentin befindet sich im Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots der Genussrechte in Hamburg.

XVII. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen:

Die JoyBräu Well-Beering Token werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen BMCP, der Emittentin und einem/einer Anleger*in wird während der Laufzeit der JoyBräu Well-Beering Token in deutscher Sprache erfolgen.

Die Genussrechtsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

XVIII. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen:

Bei Streitigkeiten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle –
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 9566-3232
Fax: +49 (0)69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Der/die Anleger*in bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er oder sie in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Unternehmen abgeschlossen hat.

XIX. gegebenenfalls das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen:

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Widerrufsbelehrung

Der/die Anleger*in kann seine/ihre Erklärung auf Abschluss des Anlagevermittlungsvertrags widerrufen. Hinsichtlich der Widerrufsbelehrung wird auf die nachfolgende Seite verwiesen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

BMCP GmbH, Kufsteiner Platz 5, 81679 München
Telefon: +49 170 9699963
E-Mail: contact@blackmanta.capital

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;

12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.